

Satzung der Stadt Zwickau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Stadtteilzentrum Oberplanitz"

vom 11.11.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 4 vom 31.03.2003, S.55, ber. S.159) und des § 142 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) m. W. v. 1.08.2002 hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 30.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor.

Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 21,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtteilzentrum Oberplanitz".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1500 vom 02.10.2003 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden

Flurstück 279/6, Knotenpunkt Kreuzbergweg/Innere Zwickauer Straße/Stenner Straße/Flurstück 99/1, Flurstück 103, Flurstücke nördlich der Äußeren Zwickauer Straße, einschließlich der Flurstücke 3/1, 4/2, 5/1 und 170/3, 21 a und Flurstücke nördlich der Jacob-Leupold-Straße einschließlich Flurstück 27

Osten

Lengenfelder Straße einschließlich Flurstück 426/1

Süden

Flurstücke 426 h und 426 i und einschließlich der Richardstraße bis Oskar-Lorenz-Straße, einschließlich des Flurstückes 416 h, einschließlich Oskar-Lorenz-Straße ab Richardstraße, Flurstücke 63, 64, 65, 66/1, 68/1, 68 a

Westen

Flurstücke 113a, 115c, 117/1, 117/2, Äußere Zwickauer Straße, Flurstücke 127 b, 127/1, Ebersbrunner Straße, Flurstücke südlich der Mozartstraße bis einschließlich Flurstück 172/2, Flurstücke westlich der Uhlandstraße einschließlich der Flurstücke 713, 172, 172/3, Flurstücke nördlich der Uhlandstraße einschließlich der Flurstücke 686, 172/4, 172 t, 172 y, 172 b, 157/2, 167, 166, 109, 278/4, 107, 106, 110 a, 110 b, 110/2, Teilfläche des Flurstückes 111 einschließlich Gebäude Äußere Zwickauer Straße 112, einschließlich Kreuzbergweg

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 10 BauGB und § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 11.11.2003

Dietmar Vettermann
Oberbürgermeister